

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. - Französische Str. 9-12 - 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Reiner Holznagel Bundesgeschäftsführer

Französische Str. 9-12 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 22 Telefax: 030 - 25 93 96 - 12 r.holznagel@steuerzahler.de www.steuerzahler.de

26.03.2009 RH/IK/zi

Energiesteuern auf Modellkraftstoffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. August 2008 ist das Energiesteuergesetz neu geordnet worden. Neben den klassischen Mineralölen, wie z.B. Benzin und Heizöl, wird nach Ansicht der Zollbehörden nun auch der Treibstoff für Modellflugzeuge vom Energiesteuergesetz erfasst. In der Folgezeit erhielten viele Unternehmen, die neben dem Handel mit Auto- und Flugzeugmodellen auch Modelltreibstoff verkaufen, Steuerbescheide nach dem Energiesteuergesetz. Werden hingegen nur die Rohstoffe für den Treibstoff verkauft und mischt der Kunde sich den Treibstoff dann selbst zusammen, so fallen beim Händler keine Energiesteuern an. Damit kann der Händler die Rohprodukte steuerlich günstiger an den Kunden abgeben, als den fertig gemischten Treibstoff. Letztlich wird damit dem Selbstmischen von Treibstoff Vorschub geleistet.

Zudem mussten die Verkäufer von Modelltreibstoffen feststellen, dass für den gleichen Treibstoff in den Nachbarländern Belgien und den Niederlanden keine Energiesteuern erhoben werden. Insbesondere in grenznahen Regionen führt dieser Umstand zu erheblichen Wettbe-

Wir bitten daher zu prüfen, ob die Besteuerung von Modelltreibstoff nach dem Energiesteuergesetz den europarechtlichen Wettbewerbsregelungen Stand hält.

Da uns zu dieser Problematik mehrere Anfragen unserer Mitglieder vorliegen, bitten wir um zeitnahe Bearbeitung unserer Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dresdner Bank Konto: 254101 Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515 Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Konto: 262158-602 Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände in allen Bundesländern Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident) Dipl. oec. Zenon Bilaniuk Diplom-Volkswirt Ulrich Fried Dr. Elfi Gründig Prof. Dr. Wolfgang Kitterer Dr. Bernd Schulze-Borges RA Hannah Stain

Freiheif

Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT

Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. Herrn Reiner Holznagel Französische Straße 9 - 12 10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn

Am Propsthof 78a, 53121 Bonn

BEARBEITET VON OAR Horst Eilinghoff

REFERAT/PROJEKT Referat III B 6

TEL +49 (0) 228 99 682-2556 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 228 99 682-882556

E-MAIL IIIB6@bmf.bund.de DATUM 20. August 2009

BETREFF

Energiesteuern auf Modellkraftstoffe

BEZUG Ihre Schreiben vom 26. März und 30. Juli 2009

ANLAGEN

© III B 6 - V 8205/07/10002 :001

DOK 2009/0547715

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Holznagel,

zunächst bitte ich die verspätete Beantwortung Ihres Schreibens aufgrund erforderlicher Recherchen zu entschuldigen.

Durch die Einführung des Energiesteuergesetzes hat sich keine Änderung hinsichtlich der Steuerpflicht von Modellkraftstoffen ergeben. Diese unterlagen auch nach dem bis 1. August 2006 geltenden "Mineralölsteuerrecht" der Mineralölsteuer.

Im Einzelnen:

Bei Modellkraftstoffen handelt es sich in der Regel um Mischungen aus Methanol, Nitromethan, synthetischen Ölen und Rizinusöl.

Ihre Aussage zur Entstehung der Energiesteuer beim Handel - unterschieden nach Fertigprodukt oder Komponenten - trifft daher nicht zu. Nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 EnergieStG i. V. m. § 23 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG entsteht die Steuer auch für die Komponenten

beim Händler, wenn diese zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder als Verlängerungsmittel von Kraftstoffen bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten werden.

Zweifelsfrei entsteht die Steuer jedoch spätestens beim Endverwender (Mischer)

- nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG für die gesamte hergestellte Mischung, wenn sie ein Energieerzeugnis (z. B. Methanol) enthält oder
- nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 EnergieStG, wenn dieser ein von ihm hergestelltes Gemisch
 auch ohne Energieerzeugnisbestandteil durch das Betanken eines Modellflugzeuges zur
 Verwendung als Kraftstoff bestimmt.

Somit wird aus steuerrechtlicher Sicht dem Selbstmischen kein Vorschub geleistet. Ich räume jedoch ein, dass aufgrund der vielfältigen Beschaffungsmöglichkeiten der in Frage kommenden Komponenten und der letztlich nicht nachprüfbaren Verwendung einzelner Produkte eine lückenlose steuerliche Überwachung nicht möglich ist bzw. mit einem nicht mehr vertretbaren unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Bezüglich der möglichen Nichtbesteuerung dieser Produkte in anderen EU-Mitgliedstaaten habe ich als Anlage eine Leitlinie der Europäischen Kommission zu dieser Frage beigefügt. Daraus können Sie ersehen, dass Kraftstoffe für Modellflugzeuge schon nach den gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen seit 1996 von einer Besteuerung nicht ausgenommen werden können. Somit ist also unter energiesteuerlichen Gesichtspunkten eine mögliche Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietmar Jak be

Anlage

FRAGE ZUR ANWENDUNG HARMONISIERTEN VERBRAUCHSTEUERRECHTS

Ursprung: Italien

Bezug:

Artikel 2 der Richtlinie 2003/96/EG (Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie

92/81/EWG)

Thema:

Mineralöl: Kraftstoff zum Betrieb von Modellflugzeugen

Alle Delegationen stimmten darin überein, dass Erzeugnisse zum Antrieb von Modellflugzeugen als Kraftstoff im Sinne der Richtlinie 2003/96/EG zu besteuern sind. Artikel 2 dieser Richtlinie sieht vor, dass alle zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoffen bestimmten oder als solche zum Verkauf angebotenen bzw. verwendeten Erzeugnisse zu dem für einen gleichwertigen Kraftstoff erhobenen Steuersatz zu besteuern sind.

Der Ausschuß ist der Auffassung, dass abgesehen von der möglichen Ausnahme, die die Mitgliedstaaten unter dem Gesichtspunkt von Artikel 16 der Richtlinie 2003/96/EG vorsehen können, für Kraftstoff oder sonstige Produkte zum Antrieb von Modellflugzeugen keine Ausnahme in Betracht kommt.

Die Mitgliedstaaten waren im Hinblick auf die Ausnahmeregelung des Artikels 14 Abs. 1 b der vorgenannten Richtlinie, die sich auf Kraftstoff für die Luftfahrt mit Ausnahme der privaten nichtgewerbliche Luftfahrt bezieht, einstimmig der Auffassung, dass der Betrieb von Modellflugzeugen nicht unter diesen Zweck gefasst werden kann, so dass eine Ausnahme nicht in Betracht kommt.